

3. *bekräftigt außerdem* ihre Verpflichtung zur vollen und zügigen Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁰;

4. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht im Einklang mit Ziffer 24 der Resolution 63/304 vorzulegen.

RESOLUTION 64/253

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 23. Februar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.30/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Aserbaidschan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan.

64/253. Internationaler Nouruz-Tag¹²

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1966 verabschiedete Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit¹³,

in Bekräftigung der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹⁴, namentlich des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

unter Berücksichtigung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes¹⁵ und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das immaterielle Kulturerbe, darunter gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu erhalten,

in Anbetracht der Interdependenz zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe,

es begrüßend, dass der Nouruz von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 30. September 2009 in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurde,

¹² Nouruz (Nowruz, Navruz, Nooruz, Nevruz, Nauryz) bedeutet „neuer Tag“ und wird jährlich am 21. März begangen; die Schreibung und die Aussprache des Namens können je nach Land verschieden sein.

¹³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*, Kap. IV, Resolution 8.

¹⁴ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

unter Hinweis auf das am 16. September 2005 auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶, in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

betonend, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit durch Bildung, Medien und kulturelle Aktivitäten zu sensibilisieren, um die für die Festigung des Weltfriedens und die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit unerlässliche Kenntnis der nationalen Kulturen, des Weltkulturerbes und der kulturellen Vielfalt zu fördern,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

feststellend, dass der Nouruz, der Tag der Frühlingstagundnachtgleiche, von mehr als 300 Millionen Menschen in der ganzen Welt als Beginn des neuen Jahres begangen und im Balkan, im Kaukasus, im Nahen Osten, im Schwarzmeerbecken, in Zentralasien und in anderen Regionen seit über 3.000 Jahren gefeiert wird,

hervorhebend, wie wichtig Prozesse der gegenseitigen kulturellen Bereicherung sind und dass der Austausch zwischen den Kulturen, der die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit erleichtert, gefördert werden muss,

eingedenk dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei allen Zivilisationen der heutigen Welt zu finden ist, eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

sowie eingedenk dessen, dass der Nouruz als Ausdruck der Einheit von Kulturerbe und jahrhundertelangen Traditionen eine wichtige Rolle dabei spielt, die Bindungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Ideale des Friedens und der guten Nachbarschaft zu stärken,

in Anbetracht dessen, dass den Traditionen und Ritualen des Nouruz Merkmale der alten Kulturbräuche der Zivilisationen in Ost und West zugrunde liegen, die diese Zivilisationen durch den Austausch menschlicher Werte geprägt haben,

feststellend, dass der Nouruz auf die Bejahung des Lebens in Eintracht mit der Natur, das Bewusstsein der untrennbaren Verknüpfung zwischen konstruktiver Arbeit und den natürlichen Kreisläufen der Erneuerung und eine fürsorgliche und respektvolle Haltung gegenüber den natürlichen Quellen des Lebens gerichtet ist,

1. *erkennt* den 21. März als Internationalen Nouruz-Tag an;
2. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, in denen der Nouruz begangen wird, zur Bewahrung und Weiterentwicklung der mit ihm verbundenen Kultur und Traditionen;
3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, den Nouruz stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und gegebenenfalls jährliche Veranstaltungen zur Begehung dieses Festes zu organisieren;
4. *fordert* die Mitgliedstaaten, in denen der Nouruz begangen wird, *auf*, die Ursprünge und Traditionen dieses Festes zu untersuchen, um das Nouruz-Erbe in der internationalen Gemeinschaft bekannt zu machen;

¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

5. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, insbesondere ihre zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und die interessierten internationalen und regionalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, an den Veranstaltungen teilzunehmen, die von den Staaten organisiert werden, in denen der Nouruz begangen wird.

RESOLUTION 64/254

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 26. Februar 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.48 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Deutschland, Georgien, Guatemala, Italien, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Papua-Neuguinea, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

64/254. Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die am 5. November 2009 verabschiedete Resolution 64/10 zur Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁷,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet,

¹⁷ A/HRC/12/48.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.